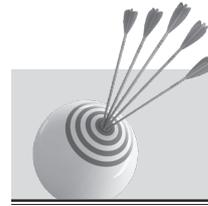


# Alles im grünen Bereich



Themenschwerpunkt  
Sustainable Finance / ESG

**NACHHALTIGE FINANZEN** – Nachhaltigkeit gewinnt auch im Finanzsektor zunehmend an Bedeutung. Neue Produkte werden gelauncht, neue Akteure betreten den Markt. Der Gesetzgeber reagiert darauf mit neuen Regelwerken für die Finanzindustrie bzw. der Ausweitung bestehender Vorgaben auf die neuen „grünen“ Produkte. Für unseren Themenschwerpunkt nehmen **Christoph Strelczyk (Partner)** und **Lisa Watermann (Counsel)** von GSK Stockmann sowie **Jochen Seitz, Partner** bei Hogan Lovells, die Trends der Branche unter die Lupe.

## NEUE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN DURCH DIE SFDR

### Anforderungen an Fondsmanager werden deutlich erhöht

Die **EU-Kommission** verfolgt mit ihrem „Action Plan on Sustainable Finance“ das Ziel einer umfassenden, nachhaltigen Transformation des Wirtschafts- und Finanzsektors. Zentrale Bausteine sind die im Dezember 2019 verabschiedete Offenlegungs-Verordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR) und die Taxonomie-Verordnung von Mitte Juli 2020. Hieraus ergeben sich diverse neue Offenlegungspflichten für Finanzmarktteilnehmer u. a. zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionen und zu den nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf sogenannte Nachhaltigkeitsfaktoren. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist danach vereinfacht gesagt ein Ereignis im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), dessen Eintritt wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte, z. B. eine Überschwemmung oder eine langanhaltende Dürreperiode. Zu den insofern relevanten Nachhaltigkeitsfaktoren zählen Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Offenlegungspflichten nach der SFDR treten stufenweise ab dem 10.3.21 in Kraft. Insbesondere Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGs) haben diese künftig einzuhalten. Auf sie kommt eine Fülle neuer Anforderungen zu, und zwar sowohl bezogen auf die jeweilige KVG selbst („Unternehmensebene“) als auch bezogen auf die von ihr verwalteten Fonds („Produktebene“).

#### Offenlegungspflichten auf Unternehmensebene

KVGs müssen auf ihrer Website Informationen bezogen auf ihr Unternehmen veröffentlichen, und zwar insbesondere

- wie sie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen berücksichtigen,
- inwieweit sie messen, ob ihre Investitionsentscheidungen nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben bzw. eine Begründung dafür, dass eine entsprechende Messung nicht erfolgt (comply or explain), und
- inwieweit ihre Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht.

Zudem müssen KVGs innerhalb der vorvertraglichen Informa-

tionen (Verkaufsprospekt bzw. Anlegerinformation gemäß § 307 KAGB) offenlegen, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen einbeziehen, und wie sie die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte bewerten, die sie zur Verfügung stellen. Sofern sie Nachhaltigkeitsrisiken als nicht renditerelevant erachten, ist dies zu begründen.



Christoph Strelczyk und Lisa Watermann  
GSK Stockmann

#### Offenlegungspflichten auf Produktebene

Daneben gelten ab dem 10.3.21 Offenlegungspflichten bezogen auf jeden einzelnen Fonds. Hierbei wird nach drei Kategorien von Finanzprodukten unterschieden:

1. Nicht nachhaltige Produkte verfolgen keine ESG-Ziele oder ESG-Strategien.
2. ESG-Strategieprodukte sind Produkte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden. Diese haben aber keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel.
3. Impact-Produkte haben nachhaltige Investitionen zum Ziel. Bei allen Fonds ist – neben den schon dargestellten Hinweisen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken – künftig im Verkaufsprospekt bzw. im Informationsdokument nach § 307 KAGB spätestens zum 30.12.22 anzugeben, ob – und wenn ja wie – auf Ebene des Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. Principle Adverse Impacts) berücksichtigt werden. Soll keine solche Angabe erfolgen, müssen die vorvertraglichen Informationen schon ab dem 10.3.21 auf diesen Umstand hinweisen und eine Begründung dafür enthalten.

Über diese Anforderung hinaus gelten für ESG-Strategieprodukte und für Impact-Produkte weitere Offenlegungspflichten: In den vorvertraglichen Informationen ist anzugeben, welches ESG-Merkmal bzw. welches nachhaltige Investitionsziel verfolgt und wie dieses erfüllt wird. Sofern es sich um einen Indexfonds handelt, ist offenzulegen, wie der Index mit dem beworbenen ESG-Merkmal vereinbar ist bzw. wie der Index auf das verfolgte nachhaltige Ziel ausgerichtet ist. Hinzu kommen weitere Informationspflichten auf der Website, insbesondere eine (erweiterte) Beschreibung der ökologischen

und/oder sozialen Merkmale oder des nachhaltigen Investitionsziels und deren Bewertungsmethoden.

Wird mit einem Impact-Produkt die Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen angestrebt, sind zudem ausführliche Erläuterungen zur Verwirklichung der Klimaziele des Übereinkommens von Paris obligatorisch.

Ferner ist bei Impact- sowie ESG-Strategieprodukten in den vorvertraglichen Informationen (und ab 2022 auch in den regelmäßigen Berichten) auch über die angestrebten Umweltziele gemäß der Taxonomie-VO zu informieren und anzugeben, zu welchem Anteil die vom Fonds getätigten Investitionen gemäß der Taxonomie ökologisch nachhaltig sind.

Die neuen Transparenzpflichten der SFDR sind auch auf Bestandsfonds anwendbar. Sind diese noch im Vertrieb, sind alle Vorgaben der SFDR einzuhalten, insbesondere bei vorvertraglichen Informationen. Bei Fonds, die sich nicht mehr im Vertrieb befinden, ist keine Anpassung der vorvertraglichen Informationen nötig. Soweit ein Bestandsfonds als ESG-Strategieprodukt oder als Impact-Produkt qualifiziert, sind darüber hinausgehend und unabhängig von einer etwaigen Vertriebstätigkeit zum 10.3.21 die Transparenzvorgaben hinsichtlich der Website und der Jahresberichterstattung zu beachten.

## Fazit

Die Anwendung der neuen Offenlegungspflichten in der Praxis ist noch mit diversen Auslegungsfragen und Unsicherheiten behaftet. Hier sind Berater und Aufsichtsbehörden gefragt, pragmatische Lösungen zu finden. Unabhängig davon ist zu erwarten, dass der Gesetzgeber und die Aufsichtsbehörden weitere Vorgaben verabschieden bzw. veröffentlichen werden. In jedem Fall wird es noch umfangreiche Konkretisierungen der Offenlegungspflichten im Wege „Regulatorischer Technischer Standards“ geben, zu denen die **European Supervisory Authorities (ESAs)** im Februar 2021 einen Final Report veröffentlicht haben. Diese werden voraussichtlich ab 1.1.22 gelten. ■

## EU GREEN BOND STANDARD

# Europa setzt neue Maßstäbe bei grünen Anleihen

Trotz der Pandemie und den damit verbundenen Unsicherheiten hat das Marktvolumen von grünen Anleihen in 2020 weltweit einen neuen Rekordwert erreicht. Es wird erwartet, dass dieser Wert in 2021 noch einmal übertroffen wird. Das steigende Emissionsvolumen sowie auch die erste Emission einer grünen Bundesanleihe durch die Bundesrepublik Deutschland im September 2020 sind Beleg dafür, dass sich grüne Anleihen mittlerweile als Refinanzierungsinstrumente etabliert haben (s.a. PLATOW Recht v. 25.11.).



**Jochen Seitz**  
Hogan Lovells

Gleichzeitig hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass gewisse Standards und Regeln erforderlich sind, um sicherzustellen, dass es sich bei den Anleihen tatsächlich um grüne Finanzprodukte handelt. Anleger müssen darauf vertrauen können, dass mit den Erlösen aus den Anleihen tatsächlich ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten finanziert werden und kein „greenwashing“ betrieben wird.

Wichtige Vorarbeiten hat diesbezüglich die **International Capital Market Association (ICMA)** mit ihren „Green Bond Principles“ (GBP) geleistet, die im Juni 2018 zuletzt aktualisiert wurden. Die GBPs dienen als Grundlage für die Emissionen der meisten grünen Anleihen weltweit und enthalten Empfehlungen für die Verwendung der Emissionserlöse, für den Prozess der Projektbewertung und -auswahl, des Managements der Erlöse, inklusive der Begleitung der Mittelverwendung durch einen Wirtschaftsprüfer oder andere Dritte, sowie Berichtspflichten.

Das Thema grüne Anleihen hat mittlerweile aber auch den europäischen Gesetzgeber auf den Plan gerufen. Die **EU-Kommission** hat im März 2018 einen Aktionsplan zur Finanzierung eines nachhaltigen Wachstums veröffentlicht, der eine umfassende Strategie zur weiteren Verknüpfung des Finanzsektors mit Nachhaltigkeit vorsieht. Teil dieses Aktionsplans ist auch die Erarbeitung eines EU Green Bond Standard.

## Einheitlicher Standard als Wettbewerbsvorteil

Ziel des EU Green Bond Standard ist es, ein harmonisiertes EU-Label für grüne Anleihen zu schaffen und Europa als weltweit führenden Markt für grüne Anleihen zu positionieren. Ein Vorschlag für den EU Green Bond Standard wurde von der technischen Expertengruppe für nachhaltige Finanzierungen (**Technical Expert Group, TEG**) bereits im Juni 2019 vorgestellt. Die TEG schlägt vor, dass die EU-Kommission einen freiwilligen Standard für grüne Anleihen schafft, um die Effektivität, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Vergleichbarkeit und Glaubwürdigkeit des Marktes für grüne Anleihen zu verbessern. Basierend auf diesem Vorschlag hatte die Kommission eine Konsultation gestartet, die am 2.10.20 endete. Die Antworten zu der Konsultation dürften mittlerweile ausgewertet sein und es wird erwartet, dass die Kommission ihre Entscheidung zum EU Green Bond Standard demnächst verkündet.

Zentraler Bestandteil des EU Green Bond Standard soll nach dem Vorschlag der TEG die Kopplung der Verwendung der Emissionserlöse an die EU Taxonomie-Verordnung sein. Die Taxonomie-Verordnung trat im Juli 2020 in Kraft und legt Kriterien in Bezug auf die Einordnung einer Wirtschaftsaktivität als ökologisch nachhaltig fest. Dazu muss u. a. ein Beitrag zu in der Taxonomie-Verordnung definierten Umweltzielen geleistet werden. Neben dem Klimaschutz, der Anpassung an den Klimawandel oder der nachhaltigen Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen gehört dazu u. a. auch die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. Die Anforderungen an einen Beitrag zu den jeweiligen Umweltzielen werden im Einzelnen in sogenannten technischen Bewertungskriterien festgelegt, die in delegierten Rechtsakten

der Kommission enthalten sind. Bislang liegen dafür lediglich Entwürfe für einzelne Umweltziele vor.

Weiterhin ist unter dem EU Green Bond Standard die Erstellung eines Green Bond Frameworks erforderlich. Der TEG-Bericht enthält dafür bereits eine Vorlage, es muss u. a. detailliert beschrieben werden, welcher Beitrag zu den Umweltzielen der Taxonomie-Verordnung geleistet wird. Um die Einhaltung der Vorgaben des Green Bond Frameworks zu gewährleisten, müssen die Emissionen von grünen Anleihen weiterhin durch akkreditierte, externe Prüfer verifiziert werden. Die Verifizierung ist ein zweistufiger Prozess, der aus einer Verifizierung vor der Emission und aus einer Verifizierung nach der Emission besteht. Zuletzt sieht der EU Green Bond Standard auch eine jährliche Berichtspflicht des Emittenten vor.

Nach aktuellem Stand ist vorgesehen, dass die Verwendung der Erlöse entsprechend des jeweiligen Green Bond Frameworks in den Wertpapierprospekt aufgenommen wird. Angedacht ist zudem, dass weitere Anforderungen an die Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Informationen in Prospekten zukünftig vorgeschrieben werden. Jedenfalls finden sich entsprechende Anhaltspunkte in der jüngst veröffentlichten Verordnung 2021/337 zur Änderung der Prospektverordnung.

### EU legt Messlatte deutlich höher

Als Fazit kann man festhalten, dass der EU Green Bond Standard nach den Vorschlägen der TEG deutlich über die ICMA Green Bond Principles hinausgeht. Die Vorgaben sind deutlich detaillierter. Zwar ist die Anwendung freiwillig, aber dadurch, dass im Wertpapierprospekt auf die Verwendung der Erlöse hingewiesen wird und gegebenenfalls künftig noch weitere Angaben im Prospekt erforderlich sind, entsteht eine zivilrechtliche Bindungswirkung für die Emittenten. Damit wird ein guter Ausgleich zwischen dem Anlegerschutz und der Unterbindung von „greenwashing“ einerseits und dem Erfordernis einer gewissen Flexibilität von Emittenten andererseits geschaffen. Mit Spannung bleibt abzuwarten, wie die finale Entscheidung der Kommission zum EU Green Bond Standard aussieht. In Kürze werden wir hoffentlich mehr wissen. ■

#### MANDATE

## Sustainable Finance – Freshfields berät KfW bei Garantieverträgen

**HILFEN FÜR AFRIKANISCHEN FINANZMARKT** – Die **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)** hat mit der **EU-Kommission** und **The Currency Exchange Fund (TCX)** Garantieverträge geschlossen. Damit erschließt sich TCX Finanzmittel in Höhe von 165 Mio. Euro aus dem Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), mit denen wiederum Finanzierungen für afrikanische Kreditnehmer in lokalen Währungen ermöglicht werden. Dabei setzte die KfW auf ein Team der Sozietät **Freshfields Bruckhaus Deringer** unter Leitung von Partner **Robin Helmke** (Finance, Frankfurt). Über die EFSD-

Mittel sichert TCX Wechselkursrisiken bei der Kreditvergabe durch Finanzierungspartner in lokaler Währung ab. Kredite in Lokalwährung stellen einen enormen Vorteil und eine Sicherheit für die Kreditgeber dar, denn auf diese Weise werden die Kursschwankungen vieler afrikanischer Währungen in Bezug auf Hartwährungen wie z. B. US-Dollar oder Euro vermieden. So wird den lokalen Kreditnehmern ermöglicht, ihre Schulden in der Landeswährung zurückzuzahlen. In der Folge werden die Kreditvergabe und Investitionen in diesen Ländern in großem Maße erleichtert.

Mit den Garantien für TCX unterstützt die KfW die EU-Kommission bei der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung gemäß der Agenda 2030 der **Vereinten Nationen**. Auch ist die Bedeutung von TCX für die Finanzsystementwicklung der afrikanischen Länder enorm. TCX hilft dabei, die afrikanischen Finanzmärkte zu stärken und die verstärkte Nachfrage nach der Absicherung von Wechselkursrisiken – insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie – zu decken. ■

## Verkehrswende – Volocopter sichert sich mit Raue weiteres Kapital

**BOOSTER FÜR WEITERE ENTWICKLUNG** – Das deutsche Flugtaxi-Unternehmen **Volocopter** hat sich über eine Series-D-Finanzierungsrunde weitere 200 Mio. Euro gesichert. Die rechtliche Beratung übernahm ein Team der Berliner Kanzlei **Raue** um die Partner **Andreas Nelle**, **Friedemann Eberspächer** (beide Corporate/M&A), **Markus Plesser** (IP), **Wolfram Hertel** (Luftfahrtrecht) und **Michael Bergmann** (Außenwirtschafts-/Kartellrecht). Mit dem frischen Kapital plant Volocopter, die Zulassung seines elektrischen Flugtaxis für Städte „VoloCity“ sowie die Eröffnung der ersten kommerziellen Flugrouten zu beschleunigen. Bereits in zwei Jahren sollen die ersten Flugtaxi-Passagiere klimafreundlich transportieren.

Volocopter ist eines der weltweit führenden Unternehmen im Markt für Urban Air Mobility (UAM) und arbeitet daran, neue und nachhaltige Mobilitätsangebote für Städte weltweit anzubieten. Neben Fluggeräten wie VoloCity und der für den Logistik- und Agrarbereich entwickelten VoloDrone umfasst das Geschäft auch physische und digitale Infrastrukturen (VoloPort und VoloIQ) sowie Partnerschaften mit Weltmarktführern in ihren jeweiligen Branchen. Zu den Neuinvestoren gehören u. a. von **BlackRock** verwaltete Fonds, weitere Technologie- und Infrastrukturfonds sowie große Family Offices. Bestehende Anteilseigner – darunter auch **Daimler** und **DB Schenker** – nahmen ebenfalls an der Series D-Finanzierung teil. ■

#### WEITERE DEALMELDUNGEN IM ÜBERBLICK

– Der Private-Equity-Investor **Ardian** beteiligt sich mehrheitlich an der **GBA-Gruppe**, einem führenden Anbieter bioanalytischer Labordienstleistungen. Im Zuge der Transaktion beteiligen sich auch das GBA-Management-Team sowie der bisherige Anteilseigner **Quadrigo Capital** erneut an dem Ham- ►

burger Unternehmen. Ardian mandatierte für den Erwerb der Mehrheitsbeteiligung ein Team der Kanzlei **Sidley Austin** um die Partner **Christian Zuleger** (Lead), **Nicole Janssen** (beide Private Equity/M&A), **Roderic Pagel** (Tax, alle München) sowie **Sven de Knop** (Global Arbitration, Brüssel), **Mateja Maher** (Investment Funds) und **Patrick Harrison** (Antitrust/Competition, beide London). Das GBA-Management wurde von der Kanzlei **POELLATH** vertreten, tätig war ein Team um den Münchener Partner **Benedikt Hohaus** (M&A/Private Equity). Die Transaktion steht noch unter dem Vorbehalt der kartellrechtlichen Freigabe.

— Beim Börsengang der in Luxemburg ansässigen **Lakestar SPAC I SE** waren gleich drei Kanzleien an Bord. Ein Team von **Linklaters** um die Partner **Alexander Schlee** (Kapitalmarktrecht), **Marco G. Carbonare** (Corporate, beide Frankfurt) sowie **Rémy Bonneau** (Corporate, Luxemburg) hat das beteiligte Bankenkonsortium beraten. Die Luxemburger Kanzlei **Arendt & Medernach** begleitete die Sponsoren der Lakestar SPAC I SE mit einem Team um die Partner **Alexander Olliges** (Corporate/M&A), **François Warken** (Kapitalmarktrecht) und **Jan Neugebauer** (Steuerrecht). Der Gang an die **Frankfurter Wertpapierbörse** wurde von der Kanzlei **Sullivan & Cromwell** unter Federführung von Partner **Carsten Berrar** (Kapitalmarktrecht, Frankfurt) betreut. Lakestar SPAC I ist das größte SPAC-IPO, das jemals in Deutschland durchgeführt wurde und das erste SPAC-IPO in Deutschland seit zehn Jahren. Es wird erwartet, dass diese Transaktion den Weg für das Comeback weiterer SPACs mit Sitz in Luxemburg an europäischen Börsen ebnet. Im Rahmen einer Privatplatzierung hat der SPAC 275 Mio. Euro Erlöst. Die Gesellschaft wurde zu dem Zweck gegründet, ein operatives Unternehmen in Europa zu erwerben, das im Technologiesektor mit einer Fokussierung auf dem Sub-Sektor SaaS (software as a service), Fintech, Transport und Logistik, Healthtech und Deeptech tätig ist sowie einen Eigenkapitalwert zwischen 750 Mio. und 4 Mrd. Euro aufweist.

#### TRANSFERMARKT

Die Sozietät **Noerr** baut ihre Praxisgruppe Real Estate Investment mit einem Neuzugang auf Partnerebene aus. Zum 1.3.21 wechselte **Tim Behrens** als Associated Partner von **Freshfields Bruckhaus Deringer** ins Frankfurter Noerr-Büro. Behrens begleitet regelmäßig nationale wie internationale Investoren in komplexen Immobilientransaktionen und soll in seiner neuen Position die Beratungspraxis im Immobilienwirtschaftsrecht speziell für den Finanzplatz Frankfurt ausbauen. Die Praxisgruppe ist mit Blick auf Partnerernennungen zuletzt stark gewachsen. So wurden zum Jahreswechsel **Clemens Schönemann** (Berlin) und **Manuel Lomb** (München) neu zu Associated Partnern ernannt. Aus der Banking & Finance-Group wurde zudem **Dorian Legel** für den Bereich Immobilienfinanzierung zum Associated Partner befördert. + + + Die New Yorker Kanzlei **Tarter Krinsky & Drogin** erweitert ihre internationale Praxisgruppe mit einem Beratungsangebot für Mandanten aus dem deutschsprachigen Raum. Die Leitung übernimmt **Jürgen Ostertag**,

der von der US-Kanzlei **Pryor Cashman** wechselt, wo er seit 2007 die „German Practice“ leitete. Angesprochen werden sollen Unternehmen und vermögende Privatkunden mit Geschäftsbeziehungen in den USA sowie US-Firmen mit Bezug zum deutschen Markt.

#### ALLES, WAS RECHT IST

— Zahlreiche Kläger verlangen – gestützt auf Art. 82 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – den Ersatz eines immateriellen Schadens für die tatsächliche oder vermeintliche Verletzung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten – ein nicht zu unterschätzendes Risiko für Unternehmen. Bisher forderten die deutschen Fachgerichte stets die Überschreitung einer Erheblichkeitsschwelle im Rahmen der konkreten Schadensprüfung. Diese Ansicht wurde jetzt durch einen kürzlich veröffentlichten Beschluss (Az. 1 BvR 2853/19) des **Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)** infrage gestellt – und muss nun vom **Europäischen Gerichtshof (EuGH)** geklärt werden.

Ein Rechtsanwalt hatte geklagt, weil er ohne seine Zustimmung eine Werbe-Mail übersandt bekommen hatte und verlangte von dem Unternehmen u. a. Unterlassung sowie immateriellen Schadensersatz in Höhe von mindestens 500 Euro. Das **Amtsgericht Goslar** erkannte zwar einen Verstoß gegen die DSGVO, lehnte einen Schadensersatzanspruch aus Art. 82 DSGVO jedoch gleichwohl ab, da es die durch die E-Mail verursachte Beeinträchtigung des Klägers als zu geringfügig erachtete. Daraufhin erhob der Kläger Verfassungsbeschwerde beim BVerfG und rügte die Verletzung seines Rechts auf den gesetzlichen Richter. Nach seiner Ansicht hätte das AG Goslar die Frage nach einem Erheblichkeitserfordernis im Rahmen des Art. 82 DSGVO nicht selbst klären dürfen, sondern dem EuGH vorlegen müssen, da es sich hierbei um die Auslegung von Unionsrecht handele. Das BVerfG gab der Verfassungsbeschwerde statt und hob das Urteil des AG Goslar auf. „Nun wird der EuGH klären müssen, ob Verstöße gegen die DSGVO hinreichend erheblich sein müssen, um Schadensersatzansprüche zu begründen“, so **Jan Conrady**, Counsel bei **Clifford Chance** und Mitglied der dortigen Tech Group. „Diese Frage wurde in Rechtsprechung und Literatur bisher uneinheitlich beantwortet.“

In der Vergangenheit hatte der EuGH in vielen Fällen bereits sehr datenschutzfreundlich geurteilt. „Somit erscheint es durchaus möglich, dass die vormals von deutschen Gerichten angewandte Erheblichkeitsschwelle in Zukunft abgeschafft wird“, so Conrady weiter. Eine solch weite Auslegung gemäß Art. 82 DSGVO dürfte zu einer erheblichen Erhöhung des Haftungsrisikos für Unternehmen im Falle eines Verstoßes führen, glaubt der Data-Litigation-Spezialist. „Oftmals betreffen Datenschutzverstöße eine Vielzahl potenzieller Kläger und weisen einen gleichgelagerten Sachverhalt auf. Klagen aus Art. 82 DSGVO eignen sich somit besonders gut für Masseverfahren.“ Unternehmen sollten daher bereits jetzt geeignete Vorkehrungen treffen, z. B. indem sie die Umsetzung der DSGVO in ihrem Unternehmen sicherstellen und diese auch durch eine sauber geführte Dokumentation nachweisen können, so der Rat des Experten.